

the ICHR program

Project ICHR/IGMR

Internationaler Gerichtshof für Menschenrechte

"If individuals are made, on the level of international law, subject to penal sanctions for violations of certain human rights, through the International Criminal Court with final and binding jurisdiction, why should the primary subject of international law, namely states, not be made subject to the jurisdiction of a human rights court with the power to issue binding decisions?"¹

Die Idee

- Mit der Errichtung eines Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte (IGMR) soll dem Einzelnen die Möglichkeit geben werden, mittels Individualbeschwerde ihm gegenüber begangene Menschenrechtsverletzungen gerichtlich zu rügen.
- Das größte Defizit des aktuellen Systems des universellen Menschenrechtsschutzes ist die Abwesenheit effektiven Rechtsschutzes der einzelnen Rechtsträger.
- Die Universalität der Menschenrechte als Grundvoraussetzung für die Errichtung eines IGHR wird heute kaum noch bestritten. Bestimmte Menschenrechte sind weltweit anerkannt. Es spricht deshalb nichts dagegen, ihre Einhaltung mit einem universellen Überwachungsmechanismus zu kontrollieren bzw. sicherzustellen.

Notwendigkeit und Durchführbarkeit

"Clearly, in general the best means of ensuring respect for a right is to back it up with legal guarantees to be administered by a court of law."²

- Die Schere zwischen normativem Anspruch und Realität des universellen Menschenrechtsschutzes unterstreicht die Notwendigkeit des Anliegens: Einer Vielzahl an Kodifikationen stehen heute keine oder nicht hinreichende Durchsetzungsmechanismen gegenüber.

¹ Scheinin, "Towards a World Human Rights Court", zitiert in Laoh, "The Availability of International Judicial Review of Government Breaches of Human Rights", S.173, abrufbar unter: www.lib.murdoch.edu.au/adt/pubfiles/adt-MU20061122.131327/01Front.pdf

² Cassese, International Law, 4. Auflage, S.386

- Gleichzeitig verdeutlicht die Existenz regionaler Menschenrechtsgerichte in Europa, Amerika und mittlerweile auch Afrika sowohl die Notwendigkeit, als auch die Möglichkeit der Etablierung eines internationalen Menschenrechtsgerichts.
- Bei Errichtung eines IGMR kann auf die Erfahrungen der regionalen Gerichtshöfe, der UN- Pakte sowie auf nationale Rechtsprechung (Stichwort: Alien Tort Claims Act - ATCA) zurückgegriffen werden.

Das Gericht im Einzelnen

- Ein Internationales Gericht für Menschenrechte könnte nach dem Vorbild des Internationalen Strafgerichtshofs als eigenständiges Gericht mit eigenem Statut errichtet werden.

Materiell: Beitretende Staaten müssten einem bestimmten im Statut niedergelegten Menschenrechtskatalog zustimmen, um dem Gericht beizutreten. In den zu erstellenden Menschenrechtskatalog wären jedenfalls alle Menschenrechte mit *ius cogens*- Qualität aufzunehmen. Darüber hinaus ist in Hinblick auf die Konsensfähigkeit in der Staatengemeinschaft und im Bewusstsein des Ziels, die universelle Ratifikation des Statuts zu erreichen, vorsichtig abzuwägen, welche Rechte zusätzlich aufzunehmen sind. Das Hauptaugenmerk muss auf der Durchsetzung liegen und nicht auf der Kodifikation immer weiterer Menschenrechte. Optional könnten die Staaten dem Gericht nach und nach die Überwachung der UN-Pakte übertragen und Individuen somit die gerichtliche Durchsetzung der Pakt-Rechte ermöglichen.³

Formell: Kernstück eines Internationalen Gerichts für Menschenrechte wäre der Individualbeschwerdemechanismus. Ein solcher hat den Vorteil, dass die Träger der Menschenrechte selbst die Möglichkeit erhalten, Verletzungen ihrer Rechte zu rügen. Hier dienen die regionalen Gerichte als Vorbilder. Die für den Menschenrechtsschutz schlechthin „revolutionäre“⁴ individuelle Beschwerdemöglichkeit bei der Errichtung eines Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht zu implementieren hieße, die Anerkennung des Einzelnen als Rechtssubjekt, als Träger eigener Rechte und Pflichten im modernen Völkerrecht völlig zu ignorieren.

Voraussetzung einer jeden Individualbeschwerde wäre die Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs (vergleiche Art. 35 EMRK).

Beklagte

- Passiv parteifähig wären die Vertragsstaaten. *Subsidiär* muss eine Haftung nichtstaatlicher Akteure möglich sein. Auch transnationalen Unternehmen muss der

³ Nowak, Human Rights Law Review 2007 (Fn.1) S.251 ff.

⁴ Herdegen, Völkerrecht, 8.Auflage, S.343

Beitritt zum IGMR- Statut ermöglicht werden (hierzu: *Clapham, Human Rights Obligations of Non- State Actors, 2006*).

Wiedergutmachung und Durchsetzung

*"The right of victims of human rights violations to an effective remedy and reparation is a genuine element of human rights. Nevertheless, current human rights complaints mechanisms usually do not provide for adequate reparation."*⁵

- Hier muss über die Ausweitung der Möglichkeit der finanziellen Entschädigungen nachgedacht werden. Tendenzen hierfür lassen sich jüngsten UN- Resolutionen sowie Art. 63 AMRK entnehmen.⁶
- Die Durchsetzung der Urteile des IGHM könnte dem UN- Menschenrechtsrat Ebene zugewiesen werden. Als letzte Durchsetzungsinstanz käme der UN- Sicherheitsrat in Frage.⁷

Ausblick

- Die Einrichtung eines IGMR, die schon während des Gründungsprozess der Vereinten Nationen vorgesehen war, ist in den letzten Jahren wieder Teil der politischen Agenda geworden. Von den UN propagiert (Genf 08) hat die Idee den Weg zurück in die Debatte von Politik und Rechtswissenschaft gefunden.
- Die Idee ist reif: denn allerdings böte ein solches Gericht „ein[en] Ausweg aus der derzeitigen Perspektivlosigkeit“ (*Nowak*). Zwei der größten Defizite universellen Menschenrechtsschutzes, die Abwesenheit eines effektiven Individual-beschwerdemechanismus und die Fragmentierung menschenrechtlicher Normen könnten so gelöst werden.

Project IGMR
c/o
medico international
Thomas Gebauer und Timm Rancke
Burgstr. 106
60389 Frankfurt



⁵ Nowak, Human Rights Law Review 2007 (Fn.1), S.257

⁶ Vgl. Nowak, Vereinte Nationen 5/2008, S.210

⁷ Ebd.